

südöstlichen „Territorien“ und dem Westen wird der Band zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel.

H. Smolinski behandelt das Albertinische Sachsen (Dresden), M. Rudersdorf und A. Schindling Kurbrandenburg (Berlin), F. Schrader das Hochstift Magdeburg und Anhalt, F. Machilek Schlesien, W. Seegrün Schleswig-Holstein, F. Schrader Mecklenburg, R. Schmidt Pommern und Cammin, B. Poschmann Königlich Preußen und Ermland, I. Gundermann das Herzogtum Preußen.

Ich möchte an einem Beispiel zu zeigen versuchen, was die von den Herausgebern eingeschlagene Darstellungsmethode zu erhellen vermag: Die weithin gewaltlose Rekatholisierung des polnischen Adels durch die Jesuiten und die Entwicklung Polens zu einem Bollwerk der Katholizität sind ein bekanntes Phänomen, das hier aber in den Ursachen klar wird. Die verfassungsmäßige Schwäche des polnischen katholischen Königstums war eher hilfreich für die Rekatholisierung, denn die selbstbewußten Barone vergaben sich — anders als im Reich — dem König gegenüber wider, wenn sie wieder katholisch wurden. Andererseits war das schwache Königstum stark genug, den katholischen Klöstern und Kirchen im „königlichen“ Westpreußen rechtliche Schützenhilfe bei Rechtsstreitigkeiten zu leisten, wo es galt, von den Reformatoren übernommenes Kirchengut wieder zu restituieren. Ein gleiches vermochten z. B. die katholischen Habsburger in Österreich zunächst nicht. Der Leser erfährt, warum Danzig protestantisch blieb, das ostpreußische Ermland dagegen katholisch. Eine Besonderheit waren die aus dem Ordensstaat gebliebenen echten evangelischen Bistümer Samland und Pomesanien. Den aus Schwaben stammenden „österreichischen Reformator“ Paul Speratus, der zuletzt als evangelischer Bischof von Pomesanien wirkte, hätte man etwas genauer beschreiben sollen (224). Seine zitierte „Wirksamkeit“ in Österreich bestand in seiner am 1. Dez. 1522 in St. Stephan zu Wien gehaltenen Predigt gegen die Ordensgelübde. In Mähren konnte er dann dem Gefängnis entfliehen. Sein Salzburger Aufenthalt als Notar noch unter Erzbischof Leonhard von Keutschach 1517/18 vor seiner Bestallung zum Domprediger in Würzburg ist offensichtlich noch nicht durch evangelische Werbetätigkeit gekennzeichnet.

Salzburg—Wilhering Gerhard B. Winkler

■ RIDLEY JASPER, *Heinrich VIII.* Eine Biographie. (516, mehrere Abb.). Benziger, Zürich 1990. Geb. DM 58,—/sfr 54,—.

Das Buch bietet zwar keine neuen Forschungsergebnisse, wurde jedoch aufgrund einer guten Kenntnis der Literatur und der gedruckten Quellen geschrieben. Die Darstellung ist lebendig und angenehm lesbar, was auch für die deutsche Übersetzung von G. Burkhardt und W. Ströle gilt. Vor dem Hintergrund der Zeit werden das Leben und das Agieren des englischen Königs markant herausgearbeitet. Auch seine entscheidende kirchenpolitische Rolle wird deutlich gemacht. Der junge, begabte und lebenswürdige Heinrich wird dem späteren skrupellosen und berechnenden Herrscher, dem es letztlich nur noch um ihn selbst ging, gegenübergestellt.

Einen Mangel des Buches sehe ich in den Überschriften, die den Inhalt zu wenig erschließen. Ein Beispiel: Unter dem Titel „Bruch mit Rom“ werden gerade die für dieses Thema wirklich einschneidenden Ereignisse nicht geschildert; diese finden sich in anderen Kapiteln, bei denen die Überschrift keinen diesbezüglichen Hinweis enthält. Mit der Beigabe von Untertiteln hätte sich dieses Problem leicht lösen lassen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ STRÄTZ HANS-WOLFGANG (Bearb.), *Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns*. 1. Band: Verfaßte Landtafel von 1616 und Corrigierte Landtafel von 1629. (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs Bd. 17). (XXXIV u. 617, 10 Tafeln.) OÖ. Landesarchiv, Linz 1990. Ln. S 980,—.

Die sogenannte Landtafel stellt eine der bedeutendsten rechtshistorischen Quellen des Landes Oberösterreich dar. Dem Bearbeiter ist es gelungen, den authentischen Text der Fassungen von 1616 und 1629 zu ermitteln. Zwischen den beiden Daten liegen wichtige Ereignisse, die nicht ohne Auswirkung auf die Landtafel geblieben sind. Standen 1616 bei der Textierung noch die katholischen Prälaten den protestantischen Herren und Ritters gegenüber, so läßt sich 1629 das Eingreifen der landesfürstlichen Regierung gegen die Stände feststellen.

Das Gesetzbuch betrifft das Prozeßrecht (Teil I—II), das Privatrecht (III—V) und das Lehenrecht (VI). Die Erschließung durch ein eingehendes Register macht die gewinnbringende Benützung erst möglich. Dieser Index läßt aber auch erkennen, wie vielfältig die kodifizierten Materien sind und wie einschlägig das Gesetzeswerk z. B. auch für den Bereich von Kirchenrecht und Kirchengeschichte ist. Als Beleg seien nur einige Stichworte genannt: Abt, Äbtissin, Beneficiat, Kirche, Kirchengut, Pfarrer, Prälat. Dem Bearbeiter, Univ.-Prof. Strätz, Ordinarius für Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz, der sich seit 1975 mit der Landtafel beschäftigte, gebührt Dank für seine mühevollen Arbeit. Ein geplanter zweiter Band wird die Geschichte der Textentwicklung behandeln und auch der näheren Erschließung des Werkes dienen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ NEUSSELMAR/POLLET J. V. (Hg.), *Pflugiana*. Studien über Julius Pflug (1499—1564). Ein internationales Symposium. (rst, 129). Aschendorff, Münster 1990. (XII, 243, 13 Abb.). Kart. DM 78,—.

Der Band ist das Ergebnis eines wissenschaftlichen Symposiums, das 1985 dem Humanisten, Diplomaten, Vermittlungstheologen und Naumburger Bischof in Münster gewidmet war. Pflug gehörte jener Generation von Staatsmännern und Theologen an, die noch meinten, im Sinne des Erasmus durch gelehrte Auseinandersetzung und „freundschaftliches Zwiegespräch“ (colloquium familiare) die Kirchenspaltung beheben zu können. Pflug war maßgeblich am Regensburger Religionsgespräch und der ebendort gefundenen Einheitsformel über die Rechtfertigungsfrage beteiligt. Das war noch im

Sonntag . . . warum?



Angesichts der zunehmenden Gefährdung des christlichen Sonntags durch die Erfordernisse der modernen Industriegesellschaft — Sonntagsarbeit und verändertes Freizeitverhalten sind hier nur einige Stichworte — stellt sich die Frage nach der Begründung und dem Sinn des wöchentlichen Ruhetages neu. Es geht um das Problem, wie das Verhältnis von Sabbat und Sonntag und die Heilighaltung des Sonntags aus dem Alten und Neuen Testament zu begründen sind. Die vorliegende Studie hat sich diesem Problem gestellt: Der Autor untersucht nicht nur Entstehungsgeschichte und Bedeutung von Sabbat und Sonntag, sondern auch die Bestimmung ihres gegenseitigen Verhältnisses. Aus der fundierten, systematischen und lückenlosen Befragung der Heiligen Schrift entsteht so eine Theologie des Sonntags mit ganz neuen Impulsen.

Jahre 1541 möglich. Die erasmische Utopie von der friedlichen Weise konfessioneller Wahrheitsfindung erwies sich als politisch undurchführbar; was nicht bedeutet, daß die Unrecht hatten, die sie versuchten. Das Symposium beschäftigte sich vor allem mit folgenden Problemen: den konkreten Beziehungen zwischen Reformatoren und katholischen Humanisten (R. Stupperich), dem Einfluß der Schriften des Erasmus (U. M. Kremer, W. Kaliner), dem kontrovers-theologischen Stellenwert der Einigung in der Rechtfertigungslehre (J. V. Pollet, P. Simoncelli). Dazu kam noch die Behandlung stilistischer und bürgerlicher Fragen (D. F. S. Thomson, K. A. Neuhausen, E. Neuss).

Simoncelli konnte mit dem Material aus italienischen Archiven detailliert zeigen, daß italienische Theologen und Prälaten das Entgegenkommen der Vermittlungstheologen wie Pflug in Regensburg verurteilten. Die verschiedenen Prozesse gegen Vermittlungstheologen von Contarini, Morone und Pole wurden als unmittelbare Folge dieser Konzessionen betrachtet (93ff). Pollet, der Herausgeber der Briefe Pflugs, bietet aufschlußreiches Material aus den unedierten Schriften des Namburger Bischofs. Aus ihnen wird ein sachkundiges Ringen um die Gedankenwelt der Reformatoren ersichtlich. Darüber, daß Pflug uneingeschränkt im Rahmen der katholischen Lehrtradition stand, kann kein Zweifel bestehen. Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 traten die konfessionellen Abgrenzungen immer mehr ins Blickfeld. Auch mit alten Erasmianern wie Melancthon hörten die Kontakte auf. Die Hoffnung auf Wiedervereinigung war auf eineinhalb Jahrhunderte begraben.

Die versammelten Aufsätze sind bemerkenswerte Beiträge zur Geschichte der ökumenischen Frage.
Salzburg—Wilhering *Gerhard B. Winkler*

■ WÜRDINGER HANS, *Das Passauer Domkapitel nach seiner Wiedererrichtung im Jahre 1826 (recte 1821) bis zum Jahr 1906*. (Dissertationen, Theol. Reihe Bd. 36). EOS, St. Ottilien 1989. (498). Brosch. DM 52,—.

Diese materialreiche Dissertation stellt einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Passauer Domkapitels, aber auch zur Passauer Bistumsgeschichte dar. Die Konzeption ist im wesentlichen gut gelungen. Nach einem Abschnitt über die Domkapitel in Bayern im allgemeinen wird der geschichtliche Rahmen abgesteckt. Der Reichsdeputationshauptschluß und seine Folgen, die Neuerrichtung der Domkapitel, die Übergangszeit zwischen dem Ende des Fürstbistums Passau und die Neuerrichtung der Passauer Diözese sowie ihres Domkapitels wird im Zusammenhang mit den jeweiligen Bischöfen geboten, was mir zulässig zu sein scheint, weil der Konnex zwischen Bischof und Domkapitel notwendigerweise stets sehr eng war. Stellenweise tritt freilich das eigentliche Thema der Studie zu sehr in den Hintergrund, so wenn z. B. die Einführung der Redemptoristen in Bayern ausführlich behandelt wird (155–157), nur weil Bischof Hofstätter diesbezüglich einmal das Domkapitel befaßt hat. Auch die

Viten der Bischöfe sind von der Zielsetzung der Arbeit her zu umfangreich geraten, so interessant sie in sich auch sein mögen. Angefügt sind Abschnitte über den Anteil des Domkapitels an der Diözesanregierung, das Domkapitel als Körperschaft eigenen Rechts und dessen Anteil an der Seelsorge. Ein Exkurs über die Bestellung von Domkapitular Pechmann zum Weihbischof beschließt den eigentlichen Hauptteil des Buches etwas abrupt. Die Zusammenfassung, deren klassischer Ort im Anschluß an dieses Kapitel gewesen wäre, wird nämlich erst nach Biographien der Mitglieder des Domkapitels geboten.

Die Arbeit besticht durch ihre Quellennähe. Freilich werden oft so lange Zitate aus Quellen oder Literatur geboten, daß die eigentliche Darstellung etwas darunter leidet. Bedauerlicherweise sind ziemlich viele Druckfehler stehen geblieben, auch stilistische Mängel finden sich. Eine auf dem Titelblatt und Umschlag (I) falsch angegebene Jahreszahl wird durch einen eingeklebten Zettel korrigiert. S. 37 endet mitten im Satz. Im Literaturverzeichnis vermisste ich das Buch von M. Liebmann, *Die Domherren von Graz-Seckau*, während (in ungeschickter Zitationsweise) auf eine Arbeit zum selben Thema von J. Reinisch verwiesen wird. Auf die Passauer Bistumsmatrikeln wird einige Male Bezug genommen, ohne daß diese irgendwo angeführt wären.

Zu Lasten des Verlags gehen der wenig augenfreundliche Druck und der ungeschickte Umbruch (manchmal findet sich auf einer Seite nur eine einzige Zeile). Wenn man schon eine so kleine Drucktype gewählt hat, so hätte man zumindest die Gliederungsprinzipien (Überschriften und Zwischenüberschriften) markant hervorheben sollen. Die Anmerkungen sind durch ihre Anbringung am Schluß des Buches nicht besonders leicht benutzbar.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ HERZOG RUDOLF (†) und PFYL OTHMAR (Bearb.), *Der Briefwechsel 1806–1848 zwischen Ignaz Heinrich von Wessenburg und Heinrich Zschokke*. (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF III. Abt., Bd. X). (433). G. Krebs, Basel 1990. Ln.

Der Korrespondenz zweier bedeutender Persönlichkeiten wird man von vornherein mit Interesse begegnen. In diesem Fall kommt dazu, daß es sich um den Briefverkehr eines überzeugten liberalen Katholiken und Priesters (Wessenburg) mit einem entschiedenen liberalen Protestanten und Freimaurer (Zschokke) handelt. Die beiden Persönlichkeiten blieben trotz unterschiedlicher Weltanschauung „mehr als vier Jahrzehnte lang in Freundschaft und Dialog verbunden“ (30). Es fallen markante Sätze, die nicht nur die Zeit reflektieren, sondern die auch erkennen lassen, was die beiden verband: die Toleranz und die Absage an jeden Konfessionalismus und Radikalismus. Da nimmt etwa Zschokke zum „Kölner Ereignis“ Stellung, nennt den Erzbischof von Köln einen fanatischen Ultramontanen und wirft die Frage auf: „... aber da ein Bischof so, ein Andrer anders entscheidet, weiß ich nicht, da Alle recht haben, wo zuletzt die Kirche bleibt“ (170). Und ein Wessenburg repliziert: „Die absolutistischen Übertreibungen eines De